



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01141**
Datum: 25.08.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	20.10.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2015 für die Baumaßnahme Grundschule am Kirchteich im investiven Finanzhaushalt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt die Mehrauszahlung im Haushaltsjahr 2015 für die Baumaßnahme Grundschule am Kirchteich in Höhe von **80.000 €** aus dem PSP-Element 8.21101048.700/ 78510000.

Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen aus dem Projekt 8.21701013.700 Gymnasium Südstadt/ 78510000 Hochbaumaßnahmen in Höhe von **80.000 €**.

Egbert Geier
Bürgermeister

finanzielle Auswirkungen:

<u>PSP-Element</u>	<u>Finanzhaushalt investiv</u>	
	8.21101048/ 78510000	80.000 €
	<u>Deckung:</u>	
	8.21701013/ 78510000	80.000 €

Begründung:

Außerplanmäßige Auszahlung für die Baumaßnahme Grundschule am Kirchteich

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan 2015 EUR	Mehrbedarf EUR	neuer Ansatz 2015 EUR
8.21101048.700/ 78510000 Grundschule am Kirchteich; Hochbaumaßnahmen	0	80.000	80.000

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt durch

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	Ansatz lt. Haushaltsplan 2015 EUR	Mehreinzahlung EUR	neuer Ansatz 2015 EUR
8.21701013.700/ 78510000 Gymnasium Südstadt; Hochbaumaßnahmen	385.000	80.000	305.000

Der Fachbereich Immobilien begründet die außerplanmäßige Mehrauszahlung wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Der FB Bildung bemüht sich seit 2012 vergeblich, ab 2014 investiv, den im Keller liegenden Schulspeisebereich der Kinder in das Erdgeschoss zu verlagern. Bereits 2012 bestanden äußerst unhygienische Zustände baulicher, geruchsmäßiger wie auch ausstattungsmaßiger Art, die mehrfach vom FB Gesundheit im Rahmen von Lebensmittelüberwachungskontrollen beanstandet wurden.

Im Erdgeschoss steht seit Jahren eine ehemalige Hausmeister-WE leer, die umgebaut und als Schulspeisungsbereich genutzt werden könnte.

Jüngste Begehungen des FB Gesundheit lassen das Problem – zu Recht – eskalieren. Eine komplette Sperrung des Bereiches wurde angedeutet, würde aber die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Schülerspeisung in Frage stellen. Eine Schließung ist damit abzuwenden. Einfache Reparaturen sind nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Der FB Bildung ist aufgefordert, eine Lösung anzubieten, andernfalls wird die Sperrung amtlich.

Beigefügte Fotos dokumentieren, dass der Zustand sich extrem weiter verschlechtert hat und eine Speiseaufnahme für die Grundschul Kinder unmöglich geworden ist. Zusätzlich ist das Rattenproblem aufgetreten.

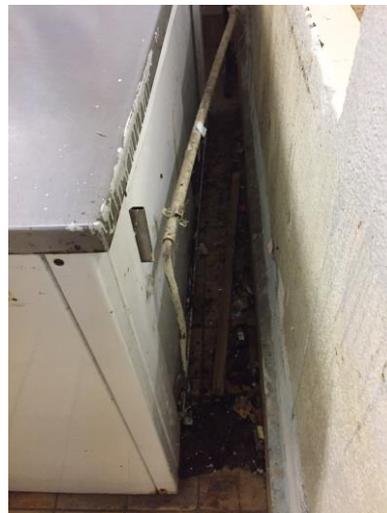
Eine Instandsetzung der Räume im Keller ist wegen dessen baulichen Gesamtzustandes ausgeschlossen. Ebenso fehlt der zweite bauliche Rettungsweg im Kellergeschoss (Beauftragung FB Sicherheit von 2012). Eine Lösung kann nur über eine Verlagerung in das Erdgeschoss erfolgen

Eine sachliche Notwendigkeit ist damit gegeben.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Dem FB Gesundheit muss ein Handlungskonzept mit Terminstellung vorgelegt werden, um die angedrohte Schließung bis zur Fertigstellung neuer Räume abwenden zu können. Die erste Abstimmung dazu findet am 11.08.2015 statt.

Die Nutzungsänderung der Hausmeister-WE kann nur über investive Mittel erfolgen. Würde das Geld umgehend frei gegeben, wäre ein Umbau bis Jahresende möglich.





EINGANG

28. OKT. 2014

Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

Heideklaus GmbH
Herr Fred Eibisch
Zscherbener Landstr. 13
06126 Halle (Saale)

Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Frau Kindling

Kreuzerstraße 12
06132 Halle (Saale)
Telefon: 0345/7 74 30 26 oder 7 74 30 10
Telefax: 0345/7 74 30 12
E-Mail: veterinaeramt@halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Sie erreichen uns:
Straßenbahnlinien 1, 2

24.10.2014

Amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung
hier: **Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz, Kontrolle vom 17.10.2014**

Sehr geehrte Herr Eibisch,

am 17.10.2014 wurde in Ihrer Betriebsstätte Essenausgabe der Grundschule Am Kirchteich, Tele-
mannstr. 5 in 06124 Halle (Saale) im Rahmen einer amtlichen Kontrolle festgestellt, dass das ge-
samte Objekt dringend renovierungsbedürftig ist. Folgende Feststellungen wurden unter anderem
getroffen

- Putz- und Farbschäden im gesamten Bereich (u. a. aufgequollene Türen, Rost an den Pfei-
lern, u. s. w.)
- völlig verschlissenen ehemalige Dusche, genutzt als Entnahmeplatz für Wasser und Aus-
guss
- Mobiliar ist teilweise so verschlissen, dass keine leichte Reinigung der Lebensmittelkontakt-
flächen möglich ist (Tische für Thermoporte, Servierwagen)
- Die Umkleidemöglichkeit ist ebenfalls renovierungsbedürftig.

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene haben Lebens-
mittelunternehmer, die auf Produktions- Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig
sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II zu erfüllen. Danach sind gemäß Kapi-
tel I Nr. 1 bis 10 Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sauber und stets
instand zu halten. Sie sind so anzulegen, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist, ausrei-
chende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienische Arbeitsgänge ermöglichen. Eine gute Le-
bensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbe-
kämpfung ist zu gewährleisten. Handwaschbecken müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben.
Darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhan-
den sein. Abwasserleitungssysteme müssen so konzipiert und gebaut sein, dass jedes Kontami-
nationsrisiko vermieden wird. Ebenso müssen gemäß Kapitel II Nr. 1 bis 3 Räume, in denen Le-
bensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, einschließlich Räume in Transportmitteln
so konzipiert und angelegt sein, dass eine gute Lebensmittelhygiene gewährleistet ist und Konta-
minationen zwischen und während der Arbeitsgänge vermieden werden.

Saalesparkasse
IBAN DE67 8005 3762 0380 0118 55
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale) eG
IBAN DE97 8009 3784 0000 0004 00
BIC GENODEF1HAL



IHRE BEHÖRDENUMMER

Steuer-Nummer 110/144/40390

www.halle.de

Bodenbeläge müssen leicht zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren sein, sowie wasserundurchlässig und abriebfest sein. Gegebenenfalls müssen die Böden ein angemessenes Abflusssystem aufweisen (ein separates Ausgussbecken wird akzeptiert). Wandflächen sind in einem einwandfreien Zustand zu halten, sie müssen leicht zu reinigen sein. Decken müssen so gebaut und verarbeitet sein, dass Schmutzansammlungen vermieden und das Ablösen von Materialteilchen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Türen müssen ebenfalls eine glatte und Wasser abstoßende Oberfläche haben. Flächen, einschließlich Flächen von Ausrüstungen in Bereichen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen sein. Geeignete Vorrichtungen zum Reinigen, Desinfizieren und Lagern von Arbeitsgeräten sind erforderlich, die außerdem über eine angemessene Warm- und Kaltwasserzufuhr verfügen. Entsprechend Kapitel IV sind Lebensmittel in Transportbehältern so zu platzieren und zu schützen, dass das Kontaminationsrisiko so gering wie möglich ist. Gemäß Kapitel V sind Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen derart instand zu halten, dass das Risiko einer Kontamination so gering wie möglich gehalten wird. Nach Kapitel VI sind alle Abfälle nach geltendem Gemeinschaftsrecht hygienisch einwandfrei und umweltfreundlich zu entsorgen. Die im Lebensmittelbereich tätigen Personen müssen entsprechend Kapitel VIII über ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit verfügen und eine geeignete und saubere Arbeitskleidung tragen. Entsprechend Kapitel IX sind alle, die in einem Lebensmittelunternehmen vorrätig gehaltenen Rohstoffe und Zutaten so zu lagern, dass der Schutz vor Kontamination gewährleistet ist. Lebensmittel sind auf allen Stufen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Vertriebs vor Kontaminationen zu schützen. Lebensmittelunternehmer haben entsprechend Kapitel XII zu gewährleisten, dass Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und geschult werden.

Eine Beauftragung von Instandsetzungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen, sowie eine teilweise Erneuerung des Inventars sind dringend angezeigt.

Ich gebe Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich zum Sachverhalt sowie zu den von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen zur Abstellung der Mängel zu äußern. Der **Übersendung eines Konzeptes**, welches Maßnahmen und Termine beinhaltet, sehe ich **bis zum 10.11.2014 (Posteingang in meinem Hause)** entgegen. Anderenfalls erwäge ich den Erlass einer kostenpflichtigen Ordnungsverfügung. Ebenso werde ich das Ergebnis Ihrer Bemühungen ggf. mittels Durchführung einer gebührenpflichtigen Nachkontrolle überprüfen.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Schwarzer
Amtstierärztin

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Zur Verbesserung des Brandschutzes und der Raumsituation am Gymnasium Südstadt wurde 2015 der Baubeschluss VI/2015/00624 am 29.04.2015 in den Stadtrat eingebracht. Parallel dazu erfolgte eine Prüfung, ob eine Eignung des Gymnasiums für das STARK III-Förderprogramm vorliegt. Nach dem sich die Eignung einer hohen CO₂-Einsparung bestätigte, soll die Gesamtanierung des Schulgebäudes und der Turnhalle in die früheste Anmeldephase STARK III eingeordnet werden.

Der STARK III-Vorteil liegt in einer Komplettanierung mit energetischem Schwerpunkt, einer Komplettanierung der Turnhalle-, Außen- und Sportfläche und einer umfangreichen Ausstattungsverbesserung. All das wäre über die Brandschutzertüchtigung des o. g. Baubeschlusses nicht möglich gewesen.

Um auch die Förderfähigkeit nicht durch bereits begonnene Maßnahmen zu gefährden und im Interesse eines optimierten Bauablaufes soll das Brandschutzkonzept nicht vorher separat begonnen und umgesetzt werden.

Dieser mögliche Wechsel im Planungszeitraum wurde von Anfang an mit der Schule kommuniziert!

2014 außerplanmäßig und 2015 anteilig über o. g. Baubeschluss und Mittelansatz 2015 konnten der Schule insgesamt acht Räume von 33 m² auf 50 m² vergrößert werden. Damit ergab sich ein großer Vorteil für Schülersaufnahme und Unterrichtsorganisation.

Die im Plan 2015 gesperrten Restmittel in Höhe von 382.600 € eignen sich für keinen Vorgriff brandschutztechnischer Maßnahmen. Es gäbe dafür keine in sich abgeschlossene Maßnahme und die Schule würde während der Schulzeit durch Baumaßnahmen, die zu keinem Abschluss führen, unnötig belastet werden. Zudem ist es nicht wirtschaftlich, aus kommunalen Eigenmitteln diese Baumaßnahmen für den Brandschutz zu finanzieren, wenn diese Leistungen Teil der Landesförderung sein können und diese mit hoher Wahrscheinlichkeit ab 2017 bereitstehen können.

Für die Schule würde ein Vorziehen dieses Teils der Sanierungsmaßnahmen zusätzliche Belastungen bedeuten, da sie parallel zum Unterricht erfolgen müssten was zu Beeinträchtigungen bzgl. Lärm- und Staubbelastung führen. Die Eltern haben sich klar dafür ausgesprochen, dass die notwendigen Baumaßnahmen zu den geringstmöglichen Beeinträchtigungen des normalen Schulalltages führen sollten, bzw. mit entsprechenden Teilauslagerungen des Unterrichtes in einen Ausweichstandort (z.B. Ingolstädterstr. 33) verbunden werden sollen. Ein Vorziehen der Brandschutzmaßnahmen wäre dann bereits mit Auslagerungen ab 2016 verbunden und würde sich bis zum Schuljahr 18/19 hinziehen, was schulorganisatorisch abzulehnen ist.

Zudem könnten zwar 2015 diese Mittel für Planung eingesetzt werden, aber für 2016 stehen nach den verwaltungsinternen Planungen keine Haushaltsmittel für den Baubeginn zur Verfügung, da das gesamte Vorhaben zur Sicherung der gesamten Förderquote auf einen Finanzierungs- und Baubeginn ab 2017 eingestellt wurde.

Die Schulleitung ist informiert und es besteht Einvernehmen, dass die Schule in das STARK III-Förderprogramm wechselt und ein Baubeginn frühestens ab Sommer 2017 bei einer Teilauslagerung des Schulbetriebes sich über zwei Schuljahre erstrecken wird.

Aus diesem Grund wird beantragt, dass die Restmittel 2015 für andere dringende Schulbaumaßnahmen frei gegeben und verwendet werden dürfen.

Kosten im Vergleich

a) Ursprüngliche Finanzierung gemäß Baubeschluss VI/2015/00624

8.21701013 Brandschutz, IT-Vernetzung

	2014	2015	2016	2017	2018	gesamt
Gesamtkosten	60.000	560.000	500.000	500.000	500.000	2.120.000

Finanzierung über Eigenmittel

b) Geplante Finanzierung gemäß STARK III

- 8.21701021 Schulhaus, Außenanlagen und Ausstattung

	2015	2016	2017	2018	2019	gesamt
Gesamtkosten	279.400	182.300	1.684.900	3.967.400	2.300.000	8.414.000

- 8.21701020 Schulsporthalle MT 90 inkl. Neuausstattung

	2015	2016	2017	2018	gesamt
Gesamtkosten	43.200	60.100	826.600	849.900	1.779.800

Finanzierung über 70 % EU-Förderung und 30% Darlehen der IB LSA

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen